

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte
Einheits- und Verbandsgemeinden

Einsatzdienst von Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren in mehreren Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt

Grundsätzlich ist unter dem in Deutschland inzwischen gebräuchlichen Begriff der „Doppelmitgliedschaft“ in Freiwilligen Feuerwehren zu verstehen, dass Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr in mehreren Freiwilligen Feuerwehren Einsatzdienst leisten.

Gem. BrSchG § 9 Abs. 2 müssen Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst verrichten sollen, von der Gemeinde verpflichtet werden. Näheres ist dort nicht geregelt.

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft Freiwilliger Feuerwehren, insbesondere in der tageskritischen Zeit können Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr auch in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr in Sachsen-Anhalt Einsatzdienst leisten. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass sie sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum, insbesondere aus beruflichen Gründen, zur Berufsausbildung oder zum Studium, in diesem Bereich aufhalten und persönlich und fachlich für den Einsatzdienst in dieser Feuerwehr geeignet sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Grundlage für die Verpflichtung zum Einsatzdienst gem. § 9 Abs. 2 BrSchG in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort bildet eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Stammfeuerwehr, dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort und dem Einsatzdienstleistenden.

Die Freiwillige Feuerwehr, der das Mitglied bereits im Einsatzdienst angehört, gilt grundsätzlich als Stammfeuerwehr. Als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist das Mitglied im Einsatzdienst nur in der Stammfeuerwehr statistisch zu erfassen. Eine gesonderte Erfassung von Einsatzdienstleistenden in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort erfolgt nur im Rahmen der landesweiten Erfassung mit der Jahresstatistik ab dem Jahr 2015.

17. Februar 2015

Zeichen:
24.22-13202-2015

Bearbeitet von:
Hans-Joachim Reulecke
Durchwahl (0391) 567-5439

e-mail:
hans-joachim.reulecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Die länderübergreifende Mitgliedschaft im Einsatzdienst mehrerer Freiwilliger Feuerwehren wird ggf. gesondert geregelt.

Innerhalb einer Einheits- oder Verbandsgemeinde sind alle Mitglieder der Ortsfeuerwehren Mitglieder der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindefeuerwehr. Einer Vereinbarung im Sinne dieses Erlasses bedarf es grundsätzlich nicht, vielmehr ist eine durch den Einsatzdienstleistenden bestätigte aktenkundige Notiz im Sinne der §§ 1-6 der Mustervereinbarung ausreichend.

Die beiliegende Mustervereinbarung enthält Mindestregelungen, die individuell ergänzt werden können.



Berkling

nachrichtlich:

IBK Heyrothsberge, LVwA

FUK Mitte

LFV Sachsen-Anhalt e. V.,

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Mustervereinbarung zur Verpflichtung im Einsatzdienst in mehreren Freiwilligen Feuerwehren

zwischen

der Einheitsgemeinde/Verbandsgemeinde

Name

Anschrift,

vertreten durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister/Verbandsgemeindebürgermeister

.....

als Träger der Stammfeuerwehr

und

der Einheitsgemeinde/Verbandsgemeinde

Name

Anschrift,

vertreten durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister/Verbandsgemeindebürgermeister

.....

als Träger der Freiwilligen Feuerwehr
am Beschäftigungsort

sowie

Herrn/Frau

Vorname, Name

Anschrift

als Einsatzdienstleistende(r)

Präambel

Diese Vereinbarung dient ausschließlich dem Ziel der Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort. Die Verpflichtung zum Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort erfolgt im Interesse des Trägers dieser Freiwilligen Feuerwehr und auf Wunsch des Einsatzdienstleistenden. Sie wird vom Träger der Stammfeuerwehr unterstützt.

§ 1 Rechte und Pflichten

- (1) Der/Die für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort verpflichtete Einsatzdienstleistende hat im Einsatzdienst die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder im Einsatzdienst.
- (2) Gleichzeitig zurückgelegte Dienstzeiten in der Stammfeuerwehr und in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort werden nicht addiert.

§ 2 Einsatz in Funktionen; Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Der/Die Einsatzdienstleistende soll in der Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort in einer Funktion eingesetzt werden, für die er/sie fachlich und persönlich geeignet ist.
- (2) Funktionen, die nicht Funktionen im Einsatzdienst sind, können in der Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort nicht ausgeübt werden.
- (3) Beförderungen nach den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und Auszeichnungen erfolgen im Einvernehmen beider Träger der Freiwillige Feuerwehr durch den die Beförderung oder Auszeichnung begründenden Träger.

§ 3 Einsatzkleidung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort hat dem Einsatzdienstleistenden die Einsatzkleidung einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung für den Dienst in der Freiwillige Feuerwehr zu beschaffen und in geeigneter Form bereit zu stellen.

§ 4 Finanzielle Leistungen und Versicherungsschutz

- (1) Lohnfortzahlung, Auslagenersatz und Entschädigungen werden im Einzelnen durch denjenigen Träger der Freiwilligen Feuerwehr geleistet, der für den die Forderung begründenden Einsatzdienst bzw. die dafür erforderliche Aus- und Fortbildung zuständig ist. Das gilt auch für die Schadenshaftung als Dienstherr des/der Einsatzdienstleistenden.
- (2) Versicherungsschutz der FUK Mitte besteht sowohl bei Tätigkeiten für die Stammfeuerwehr, als auch bei Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr am Beschäftigungsort. Unfälle in Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort sind durch diese zu melden. Die Regelungen für Wegeunfälle sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Aus- und Fortbildung¹

- (1) Die Teilnahme an und die Anrechnung von Aus- und Fortbildungen sind einvernehmlich zu regeln. Die einfachen Mindestzeiten für regelmäßige Fortbildungen nach der FWDV 2 und der AusbVO-FF müssen durch den Einsatzdienst in zwei Freiwilligen Feuerwehren nicht überschritten werden. Mindestens jährlich erfolgt eine Abstimmung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zwischen den beteiligten Freiwilligen Feuerwehren und mit dem/der Einsatzdienstleistenden.

- (2) Der Träger der Stammfeuerwehr hat für die vorgesehene funktionsbezogene Ausbildung und die dazu notwendige Fortbildung des/der Einsatzdienstleistenden Sorge zu tragen. Für die notwendige Aus- und Fortbildung des/der Einsatzdienstleistenden für die Übernahme einer anderen Funktion in nur einer der beiden Freiwillige Feuerwehrt sorgt der Träger derjenigen Freiwilligen Feuerwehr, in deren Interesse die Übertragung dieser Funktion liegt.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Der Einsatz in der Stammfeuerwehr hat Vorrang gegenüber dem Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr am Beschäftigungsort.
- (2) ...
- (3) ...

Ort, Datum

Träger der
Stammfeuerwehr

Träger der Freiwilligen
Feuerwehr am
Beschäftigungsort

Einsatzdienstleistende(r)

Unterschrift
Name, Funktion

Unterschrift
Name, Funktion

Unterschrift
Dienstgrad, Name

¹ Die Zuständigkeit eines Trägers der Freiwilligen Feuerwehr für die Ausbildung von Einsatzdienstleistenden und deren Finanzierung ist zunächst auf die zeitliche Verfügbarkeit des/der Einsatzdienstleistenden und den damit verbundenen Nutzen für die Feuerwehr abzustellen. Dies wird in der Regel zu dem Ergebnis führen, dass die Stammfeuerwehr der Einsatzdienstleistenden grundsätzlich für die Ausbildung der Einsatzdienstleistenden zu sorgen hat. Bei Lehrgängen, die Einsatzdienstleistende für die Übernahme einer ganz speziellen Funktion bei nur einer der Feuerwehren vorbereiten sollen, trägt die Kosten in der Regel diejenige Gemeinde, in deren Feuerwehr die spezielle Funktion übernommen werden soll. In jedem Fall bedarf es einer vorherigen Abstimmung beider Gemeinden.